

Religionsfreiheit im Völkerrecht

a) Staatskirchensystem

Im Fall *Darby gegen Schweden*²⁴ hat die Kommission ausdrücklich anerkannt, dass selbst ein Staatskirchensystem als solches nicht unvereinbar mit Artikel 9 EMRK ist. Ein solches System hat in mehreren Konventionsstaaten schon zum Zeitpunkt der Ausarbeitung der Konvention bestanden. Jedoch muss ein Staatskirchensystem besondere Garantien für Andersgläubige vorsehen. Sie dürfen weder gezwungen werden, der Staatskirche beizutreten, noch daran gehindert werden, aus dieser auszutreten. Auch muss gewährleistet sein, dass sie nicht z.B. im Rahmen eines Kirchensteuersystems verpflichtet werden, gegen ihren Willen direkt zu den religiösen Tätigkeiten der Staatskirche beizutragen.²⁵ Dieser Fall ist in der Folge vor den Gerichtshof gekommen, der jedoch einen anderen Ansatz wählte und die Artikel 9 EMRK betreffenden Fragen ausklammerte.²⁶

Bezüglich des Religionsunterrichts bestand die Kommission in einem anderen schwedischen Fall, der letztlich zu einem Vergleich führte, auf Befreiungsmöglichkeiten für Kinder von Eltern, die nicht der Staatskirche angehörten.²⁷

Schliesslich ergibt sich aus einem Fall über die Genehmigung von Versammlungslökalen für Zeugen Jehovas in Griechenland, dass die Einbindung von Organen der orthodoxen Staatskirche in ein solches Genehmigungsverfahren gegen Artikel 9 verstösst.²⁸ Der Gerichtshof führte ins-

²⁵ In anderen Entscheidungen zum Kirchensteuerrecht hat die Kommission die Ansicht vertreten, dass eine staatliche Genehmigung der Beitragssätze keinen Eingriff in die Religionsfreiheit darstellt (Beschw. Nr. 9781/82 gg Österreich, Entsch. v. 14.5.1984, D.R. 37, 42); dass die staatliche Mitwirkung bei der Einhebung von Kirchensteuer ebenfalls keinen solchen Eingriff darstellt, wenn eine Möglichkeit zum Kirchenaustritt gegeben ist, die gewissen Formvorschriften unterworfen werden kann (Beschw. Nr. 10616/83 gg Schweiz, Entsch. v. 4.12.1984, D.R. 40, 284) und dass eine Kirchensteuervorschreibung für eine kommerzielle Gesellschaft, selbst wenn ihre Anteilseigner einer bestimmten Weltanschauung angehören (*Freidenker*), nicht in die Religionsfreiheit eingreift, wenn der Trägerverein von der Kirchensteuerpflicht ausgenommen wäre, falls er die betreffenden kommerziellen Tätigkeiten selbst ausübt; in diesem Falle wäre die Beitragspflicht auf den Anteil beschränkt worden, der die Besorgung staatlicher Aufgaben durch die Kirchen (Führung von Personenstandsregistern und Betreibung von Friedhöfen) betrifft (Beschw. Nr. 20471/92 gg Finnland, Entsch. v. 15.4.1996, D.R. 85, 29).

²⁶ Urteil v. 23.10.1990, Series A no. 187.

²⁷ Beschwerde Nr. 4733/71, *Karnell und Hardt gg Schweden*, Entsch. v. 13.12.1971, Kommissionsbericht 1973.

²⁸ Urteil *Manoussakis v.* 26.9.1996, *Recueil des Arrêts et Décisions 1996-IV*, S. 1346.